

VB VereinsBrief

Steuern · Recht · Vereinsmanagement



Ihr Plus im Netz: vb.iww.de
Online | Mobile | Social Media

01 | 2024

Kurz informiert

Zuwendungsempfängerregister startet am 01.01.2024.....	1
Vereinsregister: Was gilt bei Fristversäumnis des Notars?.....	1
Zweckbetrieb: Wasserversorgung in Kleingartenanlage kann begünstigt sein.....	2
Recht: Notvorstand bei verbandlichem Amtsausübungsverbot.....	2

Mitgliedsbeitrag an Schulförderverein

FG Müntser: Beitrag kann Schulgeld sein und zum Sonderausgabenabzug berechtigen.....	3
--	---

Vermögensverwaltung

Beteiligung an Personengesellschaften: Wann fallen Beteiligungen in die ertragsteuerfreie Vermögensverwaltung?.....	5
--	---

Mitgliederforum bei Satzungsänderungen

Übersicht über die Rechtsprechung: Wann liegt eine Zweckänderung vor mit der Folge, dass alle Mitglieder zustimmen müssen?.....	9
---	---

Vorstandshaftung

LAG Hessen: Wann haftet die Vereinsleitung auch für Schäden aus dem Entzug der Gemeinnützigkeit?.....	14
---	----

Nichtrechtsfähige Vereine

Stichtag 01.01.2024: So wirkt sich das „MoPeG“ auf den Vereinsbereich aus.....	17
--	----

Praxisfall

Welche Anforderungen gibt es an den Sitz des Vereins?.....	20
--	----

„Ich biete Ihnen praxistaugliche

Lösungen für typische

Problemstellungen im Verein!“

Wolfgang Pfeffer



IWW-Webinare

Recht und Steuern im Verein

Vereine sicher führen und beraten

Das Steuerrecht für gemeinnützige Organisationen ist kompliziert. Vereine und ihre Berater müssen nicht nur die klassischen Steuerarten berücksichtigen, sondern auch deren Aufteilung auf die vier steuerlichen Bereiche der Vereine beherrschen. Außerdem werden steuerliche Gestaltungen von der richtigen Einbettung im Gemeinnützigkeits-, Satzungs- und Vereinsrecht beeinflusst. Das Webinar zeigt Ihnen einmal im Quartal, wie Sie den Verein in dieser schwierigen Gemengelage auf Kurs halten.

Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie 90,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

Referent

Wolfgang Pfeffer, Lehrbeauftragter an der Dresden International University, Schriftleiter des *VB VereinsBrief* und Inhaber des Fachportals vereinsknowhow.de

Teilnehmerkreis

Entscheider in Vereinen, Steuerberater

Termine

30.01.2024, 14.05.2024,
24.09.2024, 26.11.2024
jeweils 16:30 – 18:30 Uhr

Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 129,00 €,
im Abonnement
(4 Termine in 12 Monaten)
106,50 € pro Termin,
Preise zzgl. USt.

Buchungs-Nr. 467

**Anmeldung und
aktuelles Programm
unter iww.de/s186**

► Spendenrecht

Zuwendungsempfängerregister startet am 01.01.2024 mit Einschränkungen

Ab Januar 2024 wird das Zuwendungsempfängerregister beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) online erreichbar sein. Zum Start des Registers werden aber nicht sofort alle für das Register berechtigten Organisationen angezeigt werden können, weil die Finanzämter dem BZSt die Daten zu den Zuwendungsempfängern erst sukzessive übermitteln. Das hat aber keine Auswirkung auf den gemeinnützigkeitsrechtlichen Status bzw. den Status der Organisation als Zuwendungsempfänger. |

Hintergrund | Für potenzielle Spender und Fördermittelgeber ist das Zuwendungsempfängerregister eine einfache und unkomplizierte Möglichkeit, sich über den Gemeinnützigkeitsstatus von Organisationen zu informieren. Es schafft Transparenz und hilft so privaten und institutionellen Fördermittelgebern, die Organisationen zu identifizieren, bei denen sie sich engagieren möchten. Gemeinnützige Einrichtungen können den Nachweis der Steuerbegünstigung künftig auch über das Zuwendungsempfängerregister führen, soweit formal kein anderer Nachweis (Freistellungsbescheid) verlangt wird (Quelle: BZSt, Pressemitteilung vom 29.11.2023, www.bzst.de).

▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Im Wachstumschancengesetz: Zuwendungsempfängerregister und digitales Spendenverfahren“, VB 9/2023, Seite 20 → Abruf-Nr. [49673265](#)

► Vereinsregister

Fristversäumnisse des Notars können zu Ungültigkeit einer Beschwerde führen

Ein Notar, der die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung beglaubigt, ist grundsätzlich auch Verfahrensbevollmächtigter. Die Zustellung einer ablehnenden Entscheidung an ihn setzt deshalb die Beschwerdefrist in Gang. Das entschied das KG Berlin im Fall eines Vereins, dessen Eintragung das Registergericht wegen Satzungsmängeln abgelehnt hatte. |

Nachdem der Notar zunächst Fristverlängerung beantragt hatte, reagierte er auf weitere Erinnerungen des Amtsgerichts nicht. Später legte der Vereinsvorstand Beschwerde ein, die das Gericht ablehnte. Zu Recht, so das KG. Die Beschwerde war nämlich nicht innerhalb der Beschwerdefrist von einem Monat eingelegt worden. Sie begann mit der Zustellung der Zwischenverfügung an den Notar. Eine Zustellung an den Vorstand war dazu grundsätzlich nicht erforderlich (KG Berlin, Beschluss vom 19.09.2023, Az. 22 W 31/23, Abruf-Nr. [238781](#)).

Wichtig | Praktisch bedeutet das, dass der Verein eine erneute Anmeldung zum Vereinsregister vornehmen muss, weil das laufende Eintragungsverfahren beendet war. Das bedeutet insbesondere höhere Kosten und zusätzlichen Zeitaufwand.

Mehr Transparenz
über förderungswürdige Organisationen

Fehler des Notars
fallen dem Verein
vor die Füße

► Zweckbetriebe

Wasserversorgung in Kleingartenanlagen kann begünstigt sein

| Wasser- und Stromversorgungsunternehmen sind häufig nicht bereit, bei Kleingartenanlagen jeden Kleingärtner über einen eigenen Zähler mit Strom und Wasser zu versorgen. Die Strom- und Wasserlieferungen erfolgen deswegen über zentrale Zähler an die Kleingartenvereine, die die Kosten dann an die Abnehmer (Kleingärtner) weiterberechnen. Das Finanzministerium Sachsen-Anhalt hat jetzt klargestellt, dass zumindest die Wasserlieferungen dem Zweckbetrieb unterfallen können. |

Prinzipiell stellen die Strom- und Wasserlieferungen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar. Das FinMin Sachsen-Anhalt hält es aber für zulässig, die Wasserversorgung als Zweckbetrieb (§ 65 AO) zu behandeln, wenn das Wasserwerk für die betreffenden Kleingartenanlagen nicht bereit ist, Vertragsbeziehungen zu den einzelnen Kleingärtnern einzugehen (FinMin Sachsen-Anhalt, Schreiben vom 04.08.2023, Az. 42 – S 0183 – 41, Abruf-Nr. [238779](#)).

Wichtig | Für die Stromversorgung gilt das nicht, weil dort in der Regel individuelle Zähler installiert sind.

► Vereinsvorstand

Notvorstand kann auch bei verbandlichem Amtsausübungsverbot bestellt werden

| Das Registergericht kann einen Notvorstand auch dann bestellen, wenn dem bisherigen Vorstand durch den Verband die Amtsausübung verboten wurde. Das hat das OLG Brandenburg klargestellt. |

Im konkreten Fall war der Verein Mitglied in einem Verband. Die Verbandsatzung enthielt eine Regelung, nach der das Verbandsgericht dem Vorstand eines Mitgliedsvereins die Amtsausübung verbieten kann. In diesem Fall ist auch die Bestellung eines Notvorstands zulässig, so das OLG. Es begründet das damit, dass Entscheidungen vereinsinterner Gerichte die Rechtsverhältnisse innerhalb des Vereins verbindlich regeln. Soweit ein vereinsinternes Rechtsverhältnis für die Rechtsstellung des Vereins gegenüber Dritten maßgeblich ist, wirkt sich das auf dieses Rechtsverhältnis aus. Kann ein vereinsinternes Gericht über die Wirksamkeit der Bestellung oder Abberufung des Vorstands entscheiden, ist diese Entscheidung auch nach außen dafür maßgeblich, wer den Verein als Organ im Rechtsverkehr vertritt (OLG Brandenburg, Beschluss vom 08.06.2023, Az. 7 W 67/23, Abruf-Nr. [238780](#)).

Wichtig | Nach § 29 BGB kann das Registergericht einen Notvorstand bestellen, wenn die zur Vertretung des Vereins notwendigen Vorstandsmitglieder fehlen. Das kann bei Abberufung, Rücktritt oder Tod von Vorstandsmitgliedern der Fall sein oder wenn sie durch einen längeren Auslandsaufenthalt oder eine Krankheit gehindert sind, ihre Aufgaben wahrzunehmen. Nicht ausreichend ist jedoch eine bloße Weigerung des Vorstands, eine bestimmte Handlung vorzunehmen.

Kleingartenvereine sollten sich auf FinMin Sachsen-Anhalt berufen

OLG Brandenburg bezieht Stellung

MITGLIEDSBEITRÄGE

Beitrag an Schulförderverein kann Schulgeld sein und zum Sonderausgabenabzug berechtigen

| Finanziert eine Ersatzschule in freier Trägerschaft den Schulbetrieb aus Mitteln, die der Schulförderverein aus Mitgliedsbeiträgen einnimmt, droht Eltern ein steuerlicher Nachteil. Weil die Beiträge verdeckte Schulgeldzahlungen darstellen, stellen sie keine Spenden dar. Weil sie aber nicht als Schulgeld an die Schule fließen, kann das Finanzamt den Sonderausgabenabzug verweigern. Dieses Problem hat der FG Münster zugunsten der Eltern gelöst: Auch die Förderbeiträge können ein Schulgeld sein und zum Sonderausgabenabzug berechtigen. Das letzte Wort hat aber der BFH. |

BFH: Kein Spendenabzug für Sicherung des Schulbetriebs

Der BFH hat in seiner Rechtsprechung klargestellt, dass Spenden an einen gemeinnützigen Schulträger steuerlich nicht abzugsfähig sind, wenn sie dazu dienen, die Kosten des normalen Schulbetriebs zu decken. Sie gelten dann nämlich als Entgelt für den Schulbesuch. Ein Spendenabzug ist aber ausgeschlossen, wenn für die Zuwendung faktisch eine Gegenleistung erfolgt. Setzt der Schulträger das Schulgeld so niedrig an, dass der normale Betrieb der Schule nur durch die Zuwendungen der Eltern aufrechterhalten werden kann, handelt es sich bei diesen Zuwendungen um ein Leistungsentgelt, nicht um Spenden. Das gilt auch, wenn die Zahlungen über einen Förderverein an den Schulverein fließen (BFH, Urteil vom 12.08.1999, Az. XI R 65/98, Abruf-Nr. [000209](#) und Beschluss vom 20.07.2006, Az. XI B 51/05, Abruf-Nr. [062889](#)).

Eltern fordern vor FG Münster deshalb Abzug als Schulgeld

Vor dem Hintergrund dieser Rechtauffassung hatten Eltern gegenüber dem Finanzamt die Anerkennung ihrer Förderbeiträge an den Schulförderverein als Schulgeldzahlung verlangt. Dann wären die Zahlungen zwar nicht als Spende, aber als Schulgeld und damit als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG abzugsfähig. Der Sonderausgabenabzug beträgt 30 Prozent der Schulgeldzahlungen, maximal aber 5.000 Euro. Nicht begünstigt sind Zahlungen für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung.

Finanzamt hatte Behandlung als Schulgeld abgelehnt

Das hatte das Finanzamt abgelehnt. Die Beiträge, die durch den Förderverein an die Schule weitergeleitet worden seien, würden nicht für den reinen Schulbesuch geleistet. Laut Satzung unterstützte der Förderverein die Schule nämlich auch bei Studienreisen und Aufhalten im Schullandheim.

Zwar hatten die Eltern eine Bescheinigung des Fördervereins vorgelegt, nach der er die Mittel dem Schulträger zur Verfügung stellte, damit dieser den nach dem Schulgesetz erforderlichen Eigenanteil aufbringen könne und darüber hinaus Betriebskosten decken könne, die nicht Gegenstand der Ersatzschulfinanzierung seien. Die Förderbeiträge wurden demnach nicht für Beherbergung, Betreuung oder Verpflegung verwendet. Das genügt nach

„Spende“ darf kein verdecktes Entgelt für Schulbesuch der Kinder sein

Kann man Beiträge an Schulförderverein als Schulgeldzahlung deklarieren ...

... und den Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG nutzen?

Auffassung des Finanzamts nicht. Die Zahlungen seien nicht ausschließlich als Entgelt für den reinen Schulbesuch vereinnahmt worden. Der Förderverein sei satzungsgemäß nicht verpflichtet, das Geld ausschließlich zu dem Zweck, damit einen Teil der allgemeinen Schulbetriebskosten bzw. des Schulträgereigenanteils zu decken, an die Schule weiterzuleiten.

FG Münster bejaht Abzug als Schulgeld

Dieser Auffassung hat das FG Münster widersprochen. Es hat die Beitragszahlung an den Förderverein als Schulgeld qualifiziert (FG Münster, Urteil vom 25.10.2023, Az. 13 K 841/21 E, Abruf-Nr. [238778](#)).

Was ein „Entgelt“ für den Besuch der Schule ist – so das FG – ist in § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG nicht näher definiert. Verstanden wird darunter das von den Eltern zu entrichtende Schulgeld für den Schulbesuch der Kinder, wobei es auf die Bezeichnung als Schulgeld nicht ankommt. Es muss sich um die Kosten für den normalen Schulbetrieb handeln, soweit diese Kosten an einer staatlichen Schule von der öffentlichen Hand getragen würden.

Es kommt auf die wirtschaftliche Betrachtung an

Das FG definiert den Begriff Schulgeld deswegen hinsichtlich der wirtschaftlichen Verwendung. Es kommt darauf an, dass die entsprechenden Leistungen der Eltern eine Gegenleistung für den Schulbesuch des Kindes sind. Deswegen waren hier die Förderbeiträge ein Schulgeld. Bei Zugrundelegung einer wirtschaftlichen Betrachtung waren sie nämlich gezahlt worden, um den Schulträgereigenanteil zu finanzieren. Die Beiträge gingen in vollem Umfang an den Schulträger und reichten dabei nicht aus, um den Schulträgereigenanteil zu decken. Damit wurden die Beiträge rechnerisch vollständig für den laufenden Schulbetrieb verwendet. Dabei kommt es nach Auffassung des FG nicht darauf an, ob die Satzung des Fördervereins eine Bestimmung enthielt, die eine Verwendung der Mittel ausschließlich für den normalen Schulbetrieb vorsieht. Dafür sieht das Gericht nämlich keine gesetzliche Grundlage.

Was sagt der BFH?

Weil die Finanzverwaltung Revision eingelegt hat, hat der BFH das letzte Wort. Der Musterprozess trägt das Az. X R 27/23.

Konsequenz für die Praxis

Aus dem Urteil geht nicht hervor, warum Schulträger- und -förderverein die Konstruktion gewählt haben, den Schulträgereigenanteil zum wesentlichen Teil über Mitgliedsbeiträge des Fördervereins zu decken, statt über direkte Schulgeldzahlungen an den Schulträger. Evtl. stammt das Konstrukt noch aus der Zeit vor Einführung der Regelungen des § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG.

In der Regel sind freie Schulen besser beraten, wenn sie das Schulgeld direkt von den Eltern erheben. Dann steht die Verwendung für den eigentlichen Schulbetrieb nicht in Frage. Und es ergibt ein weiterer Vorteil: Sind die Kosten für den Schulbetrieb nachweislich gedeckt, könnten Beiträge und Spenden an den Förderverein zusätzlich zum Schulgeld geltend gemacht werden; anders als bei Schulgeld gibt es hier den Spendenabzug in voller Höhe.

Beitragszahlung an den Förderverein ...

... führt zum Sonderausgabenabzug nach § 10 EStG

Beiträge wurden rechnerisch vollständig für Schulbetrieb verwendet

Musterprozess trägt das Az. X R 27/23

Schulgeld besser direkt von den Eltern erheben ...

... und so die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten optimieren

VERMÖGENSVERWALTUNG

Beteiligung an Personengesellschaften: Wann ist es ertragsteuerfreie Vermögensverwaltung?

Die Vermögensverwaltung stellt bei gemeinnützigen Körperschaften einen Sonderfall dar. Sie bleibt ertragsteuerfrei, gehört aber nicht zu den satzungsmäßigen steuerbegünstigten Tätigkeiten. Deswegen ist es wichtig, die Vermögensverwaltung von nicht begünstigten wirtschaftlichen Tätigkeiten abzugrenzen. Das ist im Einzelfall schwierig. Damit Sie Probleme erkennen und proaktiv lösen können, macht VB Sie in einer Beitragsserie mit den Einzelfällen vermögensverwaltender Tätigkeiten vertraut. In Teil 2 der Reihe geht es um die Beteiligungen an Personengesellschaften. |

Die möglichen Personengesellschaftsbeteiligungen

Die Beteiligung einer gemeinnützigen Körperschaft an einer gewerblichen Personengesellschaft wird von der Rechtsprechung einhellig dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet. Die daraus bezogenen Gewinnanteile stellen Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar. Unter die Personengesellschaften fallen insbesondere

- GbR (BGB-Gesellschaft),
- Offene Handelsgesellschaft (OHG) und
- Kommanditgesellschaft (KG),
- Publikumpersonengesellschaften (die ihre Beteiligungsrechte breit streuen) wie z. B. Immobilienfonds.

Für die steuerliche Behandlung der Beteiligung kommt es darauf an, ob die Personengesellschaft gewerblich tätig ist. Beteiligungen an vermögensverwaltenden Personengesellschaften fallen dagegen auch beim gemeinnützigen Gesellschafter in die Vermögensverwaltung.

Beteiligung an GbR kann maximal in Zweckbetrieb fallen

Die GbR kommt bei Vereinen insbesondere vor, wenn sich Vereine zusammenschließen, um gemeinsame Veranstaltungen durchzuführen. Im Allgemeinen entsteht dann eine GbR.

Vermögensverwaltung ist ausgeschlossen

Beteiligt sich ein Verein an einer GbR, fällt das grundsätzlich nicht in den Bereich der Vermögensverwaltung. Es kommt nur die Einordnung als Zweckbetrieb oder steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb in Frage.

Wichtig | Auch hier folgt die Zuordnung dem Grundsatz, dass die Beteiligung nicht anders behandelt wird als die entsprechenden Einkünfte bei der gemeinnützigen Körperschaft selbst.

Eine Zweckbetriebszuordnung wird vor allem bei Sport- und Kulturveranstaltungen in Frage kommen. Für die Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Ver-

Beteiligungen werden wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb zugeordnet

Gemeinsame Durchführung von Veranstaltungen ...

... als typischer Anwendungsfall im Verein

anstellungen von 45.000 Euro (§ 67a Abs. 1 AO) sind dabei die anteiligen Einnahmen – nicht der Gewinn – ausschlaggebend. Zusammen mit den vom Verein allein durchgeführten sportlichen Veranstaltungen kann also die Umsatzgrenze überschritten werden.

Für den Verein zuständiges Finanzamt trifft die Entscheidung

Ob die Einnahmen des Vereins aus der GbR dem Zweckbetrieb oder dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet werden, entscheidet nicht das Betriebsstättenfinanzamt der GbR, sondern das für den Verein zuständige Finanzamt (AEAO zu § 67a Abs. 1). Hier gelten die allgemeinen Regelungen für Zweckbetriebe.

Einkünfte aus Festgemeinschaften (wie Straßenfesten oder Kirmesveranstaltungen) gehören in aller Regel zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Gewerbliche Personengesellschaften

Die Gesellschafter – und damit auch eine als Mitunternehmer beteiligte steuerbefreite Körperschaft – erzielen bei einer gewerblich geprägten Personengesellschaft gewerbliche Einkünfte. Das folgt aus dem System der Besteuerung von Mitunternehmerschaften, das jeden Mitunternehmer – unabhängig von dessen Rechtsform – als Gewerbetreibende behandelt. Bei gewerblichen Einkünften ist die Vermögensverwaltung regelmäßig überschritten, weil sich Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Vermögensverwaltung grundsätzlich schließen (BFH, Urteil vom 25.05.2011, Az. I R 60/10, Abruf-Nr. [112590](#)).

Wichtig | Auch hier zeigt sich, dass die Rechtsprechung die Vermögensverwaltung in Abgrenzung zur gewerblichen Tätigkeit definiert. Ob die Einrichtung direkt am „wirtschaftlichen Verkehr“ teilnimmt, spielt also keine Rolle. Teils wird die Mitunternehmerschaft auch über das unternehmerische Risiko begründet. Dieses Mitunternehmerisiko trägt, wer gesellschaftsrechtlich oder diesem Status wirtschaftlich vergleichbar am Erfolg oder Misserfolg eines gewerblichen Unternehmens teilnimmt (FG Düsseldorf, Urteil vom 18.12.2017, Az. 6 K 1598/16 K, Abruf-Nr. [199134](#)).

Ist eine Körperschaft an mehreren Personengesellschaften beteiligt, werden diese Beteiligungen gemäß § 64 Abs. 2 AO als ein (einheitlicher) wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt. Diese Einordnung des Gesellschafters als Mitunternehmer gilt auch dann, wenn die Beteiligung keinen Einfluss auf die Geschäftsführung ermöglicht.

Auch KG-Beteiligung fällt nicht in die Vermögensverwaltung

Unter den Personengesellschaften hat die KG eine Sonderstellung, weil sie neben den persönlich haftenden Gesellschaftern (Komplementäre) auch beschränkt haftende Gesellschafter (Kommanditisten) hat. Obwohl die Kommanditisten – vergleichbar mit GmbH-Gesellschaftern – nur mit ihrer Einlage haften, werden sie als Mitunternehmer betrachtet. Die Beteiligung einer gemeinnützigen Körperschaft an einer KG ist deswegen regelmäßig keine Ver-

Betriebsstätten-
finanzamt der GbR
bleibt außen vor

Verein wird zum
Mitunternehmer ...

... und erzielt
gewerbliche
Einkünfte

Geringere Haftung
als Kommanditist
ändert an Mitunter-
nehmerschaft nichts

mögensverwaltung (FG Düsseldorf, Urteil vom 18.12.2017, Az. 6 K 1598/16 K, Abruf-Nr. [199134](#)).

Wichtig | Das gilt nach Auffassung des FG auch, wenn der Kommanditanteil durch eine Schenkung erworben wurde, also nicht aus eigenem Vermögen aufgebraucht wurde. Es genügt für eine Mitunternehmerschaft, dass der Gesellschafter im Fall der Auflösung der KG an den stillen Reserven und dem Geschäftswert beteiligt wird.

Beteiligung an vermögensverwaltender Gesellschaft

Die Beteiligung an einer Personengesellschaft, die vermögensverwaltend tätig ist, ist kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (BFH, Urteil vom 25.05.2011, Az. I R 60/10, Abruf-Nr. 112590). Das ergibt sich schon daraus, dass die Vermögensverwaltung auch beim gemeinnützigen Gesellschafter selbst begünstigt wäre. Es entsteht also keine steuerliche Besserstellung. Zudem ergibt sich das aus dem Prinzip der Mitunternehmerschaft, bei der die Ertragsbesteuerung auf der Ebene der Gesellschafter erfolgt.

Eine vermögensverwaltend tätige Personengesellschaft erfüllt mangels gewerblicher Tätigkeit weder die Voraussetzungen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs noch die eines Gewerbebetriebs nach § 15 Abs. 2 EStG. Zwar sind die aus der Tätigkeit erzielten Einkünfte aufgrund der Fiktion des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG einkommensteuerrechtlich als gewerbliche Einkünfte zu behandeln. Das gilt aber nicht bezogen auf die Abgabenordnung. Nur ein originärer Gewerbebetrieb ist gleichzeitig ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (FG Hessen, Urteil vom 23.06.2010, Az. 4 K 2258/09, Abruf-Nr. [102746](#)).

Beteiligung an Personengesellschaft mit ruhendem Betrieb

Gibt eine Personengesellschaft die gewerbliche Tätigkeit auf und ist nur noch vermögensverwaltend tätig, hat das auch Folgen für die Besteuerung der Beteiligung: Gemeinnützige Gesellschafter unterhalten damit auch dann keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wenn die Personengesellschaft zuvor originär gewerblich tätig war (BFH, Urteil vom 18.02.2016, Az. V R 60/13, Abruf-Nr. [186270](#)).

■ Beispiel

Eine Handels-KG verkauft ihre Geschäfte und erzielt nur noch Einnahmen aus der Vermietung ihrer Immobilien.

Folge: Die Einnahmen, die auf den gemeinnützigen Gesellschafter entfallen, sind bei ihm der Vermögensverwaltung zuzuordnen.

Vermögensverwaltende Gesellschaft erfüllt weder Voraussetzungen ...

... des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, noch die eines Gewerbebetriebs

Einnahmen fallen beim gemeinnützigen Gesellschafter ...

... in die begünstigte Vermögensverwaltung

Keine Vermögensverwaltung bei Betriebsaufspaltung

Einen Sonderfall stellt eine vermögensverwaltende Personengesellschaft dar, bei der die Vermögensverwaltung in Form einer Betriebsaufspaltung erfolgt.

■ Beispiel

Eine gemeinnützige rechtsfähige Stiftung ist die Inhaberin einer Beteiligung an einer Anteilsgemeinschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG. Die Anteilsgemeinschaft vermietet ihr gehörende wesentliche Betriebsgrundlagen in Form von Grundstücken und Fabrikgebäuden, sowie Maschinen an eine GmbH. An beiden Unternehmen waren die gleichen Gesellschafter beteiligt.

Hier entschied das FG Düsseldorf, dass die Gewinnanteile aus der Anteilsgemeinschaft bei der Stiftung Einnahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sind. Zwar seien Einkünfte im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG keine Einnahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Anders bei Einnahmen im Rahmen einer Betriebsaufspaltung (FG Düsseldorf, Urteil vom 17.09.2013, Az. 6 K 2430/13 K, Abruf-Nr. [134060](#)).

Im Unterschied zur gewerblichen Prägung der vermögensverwaltenden Personengesellschaft führt eine Betriebsaufspaltung dazu, dass eine ihrer Art nach vermögensverwaltende und damit nicht gewerbliche Betätigung (das Vermieten oder Verpachten von Wirtschaftsgütern) durch die personelle und sachliche Verflechtung zweier rechtlich selbstständiger Unternehmen – Besitz- und Betriebsunternehmen – zum Gewerbebetrieb wird. Die Vermietung von Grundbesitz und anderen wesentlichen Betriebsgrundlagen wird bei Vorliegen einer personellen und sachlichen Verflechtung als originäre gewerbliche Tätigkeit angesehen.

Ist einkommensteuerrechtlich aufgrund einer Betriebsaufspaltung eine Vermietungs- oder Verpachtungstätigkeit als gewerbliches Unternehmen zu beurteilen, so ist dieser Gewerbebetrieb auch ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinne des § 14 AO.

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Teil 1 der Beitragsserie „Die ertragsteuerfreie Vermögensverwaltung und die Abgrenzung zu den anderen Vereinssphären“, VB 11/2023, Seite 10 → Abruf-Nr. [49768850](#)
- In der nächsten Ausgabe erfahren Sie mehr zum Thema „Betriebsaufspaltung bei gemeinnützigen Unternehmen“.

Auch Sonderfälle
im Blick haben

FG Düsseldorf
bejaht Gewerbe-
betrieb bei ...

... personeller
und sachlicher
Verflechtung



ARCHIV
Ausgabe 11 | 2023
Seite 10–13

VEREINSSATZUNG

Übersicht über die Rechtsprechung: Wann liegt eine Zweckänderung vor?

von Rechtsanwalt Michael Röcken, Bonn, www.ra-roecken.de

Die Frage, wann eine Satzungsänderung zugleich eine Zweckänderung darstellt, hat erhebliche Auswirkungen. Bei einer Zweckänderung müssen nämlich alle Mitglieder zustimmen, soweit die Satzung nicht ein anderes Mehrheitserfordernis vorsieht. Die Praxis lehrt, dass Registergerichte Satzungsänderungsanträge besonders aufmerksam prüfen, da sie hier stets eine „Zweckänderung“ vermuten und dann eine Eintragung ablehnen. Weil die Registergerichte da öfter falsch liegen, hilft Ihnen VB mit einer Übersicht über die Rechtsprechung, um sich im Falle eines Falles wehren zu können.

Besonderes Mehrheitserfordernis für Zweckänderungen

Weil das BGB die Mehrheitserfordernis für Zweckänderungen separat regelt, gilt das auch für Änderungen der Satzung. Eine allgemeine Regelung zur Satzungsänderung umfasst also regelmäßig nicht auch die Zweckänderung. Der BGH begründet das damit, dass der Gesetzgeber in § 33 Abs. 1 BGB ausdrücklich zwischen der Satzungsänderung in S. 1 und der Zweckänderung in S. 2 unterscheidet. Dies müsse sich auch in der Satzung widerspiegeln (BGH, Beschluss vom 11.11.1985, Az. II ZB 5/85).

PRAXISTIPP Sie müssen also in der Satzung ein gesondertes Mehrheitserfordernis für die Änderung des Vereinszwecks vorsehen. Sonst gilt nach BGB die Einstimmigkeit – d. h. die Zustimmung aller Mitglieder.

MUSTERKLAUSEL / Mehrheiten bei Satzungs- und Zweckänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Zweckes des Vereins enthält, ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Da das gesetzliche Mehrheitserfordernis in der Praxis kaum umzusetzen ist, sind Vereine versucht, ihre aktuelle Satzung anzupassen. Hier ist jedoch aufgrund des mitglieder- und minderheitenschützenden Charakters des § 33 Abs. 1 S. 2 BGB wiederum die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich (OLG München, Beschluss vom 15.09.2011, Az. 31 Wx 363/11, Abruf-Nr. [238782](#)). In der Praxis ist das nach der Vereinsgründung kaum noch möglich, so dass es unbedingt bereits in der Gründungssatzung vorgesehen werden sollte.

Wann führt eine Satzungs- auch zur Zweckänderung?

Zur Frage, wann durch eine Satzungsänderung (zugleich) der Vereinszweck geändert wird, hat der BGH in seiner grundlegenden Entscheidung festgestellt, dass Vereinssatzungen häufig nicht zwischen dem eigentlichen Ver-

Einstimmigkeit
praktisch kaum
zu erreichen

Erleichternde
Satzungsregelung
ist zu empfehlen

Änderung der
Einstimmigkeits-
regelung geht nur
einstimmig

einszweck und der Darstellung von Aufgaben unterscheiden (BGH, Beschluss vom 11.11.1985, Az. II ZB 5/85).

Im Zweifel ist jedoch nur derjenige enge Satzungsbestandteil „Vereinszweck“ i. S. v. § 33 Abs. 1 S. 2 BGB, in dem der oberste Leitsatz für die Vereinstätigkeit zum Ausdruck gebracht wird, und mit dessen Abänderung schlechterdings kein Mitglied bei seinem Beitritt zum Verein rechnen kann. Der Zweck des Vereins kann auch als „Charakter des Vereins“ bezeichnet werden.

Auslegung der Satzung

Bei der Beurteilung, ob in einer geänderten Regelung zum Vereinszweck zugleich eine Änderung des Vereinszwecks als solchem zu sehen ist, ist die Satzung des Vereins auszulegen. Diese Auslegung hat objektiv, lediglich aus dem Inhalt der Satzung herauszuerfolgen. Willensäußerungen der satzungsbeschließenden Vereinsmitglieder oder sonstige, dem Satzungsinhalt nicht zu entnehmende Umstände spielen für die Auslegung keine Rolle (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 19.02.2020, Az. I-3 Wx 196/19, Abruf-Nr. [238783](#)).

Ergänzungen und Einschränkungen des Vereinszwecks

Die Tätigkeit des Vereins ist einem allgemeinen Wandel unterzogen. Dinge, die bei der Vereinsgründung wichtig waren, können im Lauf der Zeit ihre Bedeutung verlieren, sodass der Verein gezwungen ist, seinen Zweck anzupassen. Entweder dahin, dass Tätigkeiten hinzukommen oder dass welche aus der Satzung gestrichen werden. Grundsätzlich liegt keine Zweckänderung vor, wenn die bisherigen Ziele an den Wandel der Zeit angepasst werden und die Zweckverfolgung mit anderen Mitteln erfolgen soll (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.02.2020, Az. I-3 Wx 214/19, Abruf-Nr. [238784](#)).

Für die Zweckänderung reicht es nicht aus, wenn die Ziele des Vereins unter Aufrechterhaltung der bisherigen Leitidee dem Wandel der Zeit angepasst und mit anderen Mitteln verfolgt werden. Ebenfalls genügt es nicht, wenn der Vereinszweck – unter Aufrechterhaltung der bisherigen grundsätzlichen Zweckrichtung – lediglich ergänzt oder beschränkt wird (OLG Nürnberg, Beschluss vom 17.11.2015, Az. 12 W 2249/15, Abruf-Nr. [146072](#)).

Die Rechtsprechung erkennt auch an, dass der Verein in der Lage sein muss, sich gewandelten Verhältnissen durch Änderung von einzelnen Teilen der Satzung anzupassen (BayObLG, Beschluss vom 25.01.2001, Az. 3Z BR 319/00, Abruf-Nr. [238786](#)).

Bei der Zweckeinschränkung wird es in der Regel nicht zu einer Zweckänderung kommen, wenn noch ein Teil des bisherigen Zwecks weiter umgesetzt wird. So stellt es keine Zweckänderung dar, wenn die Satzung vorsieht, dass der Verein „die sorgfältige Pflege des Sports zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder“ verfolgt und „durch den Sport Zusammengehörigkeit unter seinen Mitgliedern“ fördern möchte, und nach einer Satzungsänderung eine bestimmte Sportart nicht mehr umsetzt (BGH, Urteil vom 19.02.2013, Az. II ZR 169/11, Abruf-Nr. [131269](#)).

Nach den obigen Grundsätzen könnte jedoch eine Zweckänderung vorliegen, wenn der Verein mehrere Zwecke verfolgt, die jeweils unterschiedliche Bereiche abdecken und einer dieser Bereiche nicht weiterverfolgt werden soll.

„Vereinszweck“-
Regelungen in
der Satzung
sind oft unklar

Zweckverfolgung
mit anderen Mitteln
ist keine
Zweckänderung

Vereine müssen sich
geänderten Rahmen-
bedingungen
anpassen können

Verzicht auf eine
Sportart ist z. B.
keine Änderung
des Vereinszwecks

In diesen
Fällen könnte ...

■ Beispiel

Ein Verein förderte nach seiner Satzung die Kunst und Kultur und die Denkmalpflege. Der Bereich „Kunst und Kultur“ durch die Unterhaltung eines Chors; den Bereich der Denkmalpflege durch ein denkmalgeschütztes Gebäude, das der Verein vor einigen Jahren geerbt hatte. Nachdem sich immer weniger aktive Sänger finden, beschließt die Mitgliederversammlung die Satzungsänderung, dass sich der Verein fortan nur noch der Denkmalpflege widmen soll.

Folge: Hier liegt eine Zweckänderung vor, wenn Mitglieder allein wegen des Chorgesangs Mitglied geworden sind und mit der Einstellung dieses Bereichs „schlechthin nicht rechnen konnten“.

... aber ein Zweckänderung vorliegen

Förderverein versus operativ tätiger Verein

Eine Besonderheit sind „Fördervereine“. Steuerrechtlich ist ihre Tätigkeit darauf gerichtet, Mittel zu erwirtschaften und weiterzureichen (§ 58 Nr. 1 AO). Soll ein bisheriger Förderverein nun auch operativ tätig werden, liegt darin eine Zweckänderung (OLG Köln, Urteil vom 29.11.1994, Az. 24 U 101/94). Gleiches dürfte für die „Umwandlung“ eines Vereins gelten, der zunächst selbst operativ tätig war und seine Tätigkeit nun auf die reine Förderung umstellt.

Auch Wechsel zur bloßen Fördertätigkeit ...

Der AEA0 (Nr. 3 zu § 58 AO) sieht vor, dass dies in der Satzung angegeben sein muss, wenn die Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts die einzige Art der Zweckverwirklichung ist. Diese Konstellation kommt häufig bei Umstrukturierungen vor.

... kann Zweckänderung darstellen

■ Beispiel

Ein Kindergartenverein betreibt seine Einrichtung selbst. Im Zuge der Professionalisierung wird der Betrieb des Kindergartens in eine gGmbH eingebracht, dessen alleiniger Gesellschafter der Verein ist.

Auch wenn hier der Zweck (Förderung der Kinder und Jugendhilfe) „auf dem Papier“ nicht geändert wurde, liegt hier eine Änderung des Charakters des Vereins vor, so dass eine Änderung des Vereinszwecks im Sinne des § 33 Abs. 1 S. 2 BGB vorliegt. Steuerrechtlich ist dies nunmehr durch die Vorschrift des § 57 Abs. 4 AO unproblematisch.

Der Überblick über die aktuelle Rechtsprechung

Um sich in Zweifels- und Streitfällen mit dem Registergericht auseinanderzusetzen zu können, finden Sie nachfolgend die angekündigte Rechtsprechungsübersicht. Sie zeigt Ihnen, wann Gerichte eine Zweckänderung als gegeben angesehen haben und wann nicht.

Entscheidung	Gegenstand der Entscheidung	Zweckänderung im Sinne des § 33 Abs. 1 S. 2 BGB (+ / -)
LG München I, Urteil vom 21.10.2022, Az. 25 O 2792/22, Abruf-Nr. 235487	Ein bisher nicht als steuerbegünstigt anerkannter Verein (Studentenverbindung) ändert die Satzung, dass künftig steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden sollen.	Der bisherige Zweck der Studentenverbindung, die Förderung des studentischen Brauchtums ist zwar noch als grundlegende und bei der Auslegung der Satzung zu berücksichtigende Zielrichtung des Vereins in der Präambel festgehalten; der eigentliche Vereinszweck (enge Bindung) wird jedoch aufgegeben. Nunmehr wird ausdrücklich vorgesehen, dass hilfsbedürftigen Studenten ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Studentenverbindung eine angemessene Unterkunft gewährt werden soll. Diese Regelung steht in deutlichem Widerspruch zu dem Ursprung, zu dem in der alten Satzung festgelegten Vereinszweck. Damit liegt eine Zweckänderung vor.
OLG Nürnberg, Beschluss vom 05.10.2022, Az. 12 W 2303/22, Abruf-Nr. 238785	Bisherige Vermittlungstätigkeit des Vereins für einen Verband und die Verbandszugehörigkeit, welche in der Satzung festgehalten war, wird geändert.	Die Mitgliedschaft in einem Dachverband ist nicht mit dem Zweck des Vereins vergleichbar. Damit liegt keine Zweckänderung vor.
OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.02.2020, Az. I-3 Wx 214/19, Abruf-Nr. 238784	Förderung einer Einrichtung soll künftig durch den Verein „nur“ noch in finanzieller Sicht statt – wie bisher – in ideeller und finanzieller Sicht stattfinden.	Hierin liegt keine als wesentlich oder grundlegend zu bewertende Einschränkung vor. Insbesondere bedeutet die Streichung nicht, dass eine ideelle Mithilfe bei der Förderung künftig nicht mehr stattfinden soll. Damit liegt keine Zweckänderung vor.
OLG Düsseldorf, Beschluss vom 19.02.2020, Az. I-3 Wx 196/19, Abruf-Nr. 238783	Änderung der Satzung, wonach der bisherige Zweck des Vereins, die Nutzung und Unterhaltung eines „Bau- und Bodendenkmals Haus B und die Bewahrung seines historischen Erbes“ in die „Förderung der Nutzung und Unterhaltung des Bau- und Bodendenkmals Haus B und die Bewahrung seines historischen Erbes sowie dessen Nutzung im Naturschutzgebiet K im Interesse des Naturschutzes“ geändert wird.	Die Tätigkeit des Vereins liegt unverändert im Interesse des Denkmals; die Unterstützung ist unverändert als oberste Leitidee des Vereins formuliert. Die Änderung betrifft nur den Bereich der Zweckverwirklichung. Damit liegt keine Zweckänderung vor. Hinweis: Hier war auch eine Namensänderung mit dem Bestandteil „Förderverein“ gegeben, was die bisherige Tätigkeit betonte.
OLG Nürnberg, Beschluss vom 17.11.2015, Az. 12 W 2249/15, Abruf-Nr. 146072	Änderung der Satzung eines Schützenvereins dahin, dass an Stelle der Ausübung des „Schieß- und Bogensports“ lediglich noch die Ausübung des „Bogensports“ Vereinszweck ist.	Der Begriff des Schießsports ist umfassender als derjenige des Bogensports, da er den sportlichen Umgang nicht nur mit Sportbogen, sondern auch mit Schusswaffen erfasst. Von daher stellt die Änderung des Vereinszwecks des Vereins vom umfassenderen Schießsport auf reinen Bogensport nur eine inhaltliche Reduktion dar. Der „Charakter“ des sportlichen Schießens bleibt unverändert. Die bisherige Leitidee wurde dem Wandel der Zeit angepasst und wird nun nur noch mit den Mitteln des Sportbogens verfolgt. Damit liegt keine Zweckänderung vor.

Entscheidung	Gegenstand der Entscheidung	Zweckänderung im Sinne des § 33 Abs. 1 S. 2 BGB (+ / -)
Thüringer OLG, Beschluss vom 22.06.2015, Az. 3 W 240/15, Abruf-Nr. 146498	Ergänzung von Aufgabenbereichen (bisher; Forschung, Lehre) um „Studierendenwerbung“, wenn der Zweck des Vereins mit der „materiellen und ideellen“ Unterstützung einer Universität beschrieben ist.	Hier wurde lediglich die Art und Weise der Zweckverfolgung ergänzt. Leitlinie und Zweck des Vereins war nach der bestehenden Satzung die materielle und ideelle Unterstützung der Universität. Die zusätzliche ausdrückliche Erwähnung der Studierendenwerbung reiht sich in die Aufzählung ein. Damit liegt keine Zweckänderung vor.
OLG Zweibrücken, Beschluss vom 04.07.2013, Az. 3 W 68/13, Abruf-Nr. 140674	In der ursprünglichen Vereinsatzung war der Zweck des Vereins „die Aufbringung von Geldmitteln für die Innenrestaurierung der im Jahre 1747 erbauten und als Kulturdenkmal eingestuft und unter Schutz gestellten Pfarrkirche S... P... H...“. Später war der „Zweck des Vereins ist die Förderung der Pfarrkirche H... mit dem gesamten Pfarrzentrum“.	Die in dieser Regelung ursprünglich niedergelegte Zweckbestimmung des Vereins ist durch die Änderung der Satzung lediglich erweitert, aber nicht grundsätzlich abgeändert worden. Damit liegt keine Zweckänderung vor.

Sie sehen: Nur in einer einzigen Entscheidung kam ein Gericht zum Ergebnis, dass eine Zweckänderung vorlag! Diese Zusammenstellung zeigt auch, dass die Gerichte hier besonders auf die Interessen der Mitglieder abstellen; dies auch durch die Auslegung der Satzung.

Zweckänderung durch Verschmelzung?

Ob in Bezug auf die Verschmelzung von Vereinen § 33 Abs. 1 S. 2 BGB analog anzuwenden ist, ist in der Literatur umstritten. Maßgebliche höchst- oder obergerichtliche Rechtsprechung hierzu liegt, soweit ersichtlich, noch nicht vor. Teilweise wird vertreten, dass die Zustimmung aller Vereinsmitglieder des übertragenden Vereins jedenfalls dann erforderlich sei, wenn ein Verein auf einen Rechtsträger zur Aufnahme oder zur Neugründung verschmolzen werde, der einen grundlegend anderen Zweck verfolgt.

Eine analoge Anwendung des § 33 Abs. 1 S. 2 BGB mit dem einstimmigen Mehrheitserfordernis für Verschmelzungsbeschlüsse scheidet jedoch mangels Regelungslücke aus (OLG Hamm, Beschluss vom 19.09.2012, Az. I-8 AktG 2/12, Abruf-Nr. [131384](#)).

FAZIT | Entscheidungen, in denen das Gericht eine Zweckänderung im Sinne des § 33 Abs. 1 S. 2 BGB sah, sind eher selten, da die Vorgaben des BGH eher restriktiv sind und eine Zweckänderung der Ausnahmefall ist.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Satzungen optimieren: So passen Sie Regelungen zur Gemeinnützigkeit bedarfsgerecht an“, VB 7/2018, Seite 6 → Abruf-Nr. [45364569](#)

Zweckänderung ist nur in einer einzigen Entscheidung bejaht worden

Rechtliche Klärung steht hier noch aus



IHR PLUS IM NETZ
Mehr zum Thema
auf vb.iww.de

VORSTANDSHAFTUNG

LAG Hessen: Wann haftet die Vereinsleitung für Schäden aus dem Entzug der Gemeinnützigkeit?

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hessen hat sich mit der Frage befasst, wann Vorstände und Vereinsgeschäftsführer für den Schaden haften, der dem Verein dadurch entstanden ist, dass sie ihre Vermögensverwaltungsbefugnisse überschritten haben. Die Besonderheit in diesem Fall ist, dass das Gericht auch den Schaden aus dem Verlust der Gemeinnützigkeit in die Schadenshaftung einbezog.

Um diesen Fall ging es beim LAG Hessen

Im konkreten Fall hatte der angestellte Geschäftsführer eines großen Vereins im Lauf von fünf Jahren Spenden in Höhe von insgesamt 935.500 Euro an eine andere gemeinnützig Einrichtung freigegeben. Geschäftsführerin dieser Einrichtung war eine Dame, die in dem Verein auf Honorarbasis beschäftigt war. Für die bezahlten Honorare hatte die Dame aber keine entsprechenden Leistungen erbracht. Außerdem hatte der Geschäftsführer Anwaltsrechnungen bezahlt, ohne dass dafür Tätigkeitsnachweise vorlagen.

Im Rahmen einer Außenprüfung entzog das Finanzamt dem Verein die Gemeinnützigkeit, weil es einen Verstoß gegen das Selbstlosigkeitsgebot sah und rügte Buchhaltungsmängel. Den Honorarzahlungen habe keine entsprechende Dienstleistung der Honorarempfängerin gegenübergestanden.

Der Verein verklagte den Geschäftsführer auf Schadenersatz, sowohl bezüglich der Spenden und Anwaltshonorare als auch wegen des Schadens aus dem Verlust der Gemeinnützigkeit. Allein dieser Schaden wurde auf 582.977 Euro beziffert.

Darum hat das LAG den Vereinsgeschäftsführer verurteilt

Das Gericht gab den klagenden Verein Recht und verurteilte den Geschäftsführer in allen genannten Schadensfällen zu Schadenersatz (LAG Hessen, Urteil vom 16.10.2023, Az. 16 Sa 1733/22, Abruf-Nr. [238815](#)).

Die generellen Haftungsgrundsätze

Vereinsvorstände bzw. Geschäftsführer mit entsprechender Ermächtigung dürfen den Verein in allen Rechtsgeschäften nach außen vertreten. Das bedeutet aber nicht, dass diese Geschäfte im Innenverhältnis nicht genehmigt werden müssen.

Hier gilt grundsätzlich: Nicht genehmigungspflichtig sind Geschäfte im „gewöhnlichen Geschäftskreis“. Das sind solche, die vom Vorstand bisher getätigt wurden, ohne dass die Mitgliederversammlung, die darüber Kenntnis hatte, widersprach. Der gewöhnliche Geschäftskreis ergibt sich dabei aus dem, was in zurückliegenden Jahren unbeanstandet gemacht wurde.

Geschäftsführer zahlte Honorare ohne Gegenleistung

Betriebsprüfung mit harten Folgen für den Verein

Kann sich der Verein beim Geschäftsführer schadlos halten?

„Gewöhnlicher Geschäftskreis“ war überschritten worden

Das LAG sah sowohl eine vertragliche Haftung aus dem Anstellungsverhältnis also auch eine gesetzliche Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB.

Darum bejahte das LAG die vertragliche Haftung nach § 280 BGB

Die vertragliche Haftung folgt dabei aus § 280 Abs. 1 S. 1 BGB. Nach dieser Vorschrift hat der Schuldner, der eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt, dem Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens zu leisten. Das zugrundeliegende Schuldverhältnis ergab sich aus dem Geschäftsführervertrag. Der regelte, dass der Geschäftsführer die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und der Leitsätze und der Satzung des Vereins führt. Damit war die Einhaltung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts eingeschlossen.

Das LAG stellt dabei klar, dass die Außenvertretungsbefugnis nicht ausreicht, damit der Geschäftsführer eine – haftungsbefreiende – Erlaubnis für sein Handeln hat. Er braucht die Erlaubnis auch im Innenverhältnis.

Hier muss das Handeln des Geschäftsführers stets darauf gerichtet sein, die Interessen des Vereins zu wahren. Das bedeutet, dass er die wirtschaftliche Lage des Vereins im Blick haben musste. Dass die Spenden grundsätzlich gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig waren, genügt nicht. Der Geschäftsführer – so das LAG – hatte bei Vornahme der Spenden die Liquiditätsslage des Vereins nicht berücksichtigt.

Der Geschäftsführer handelte außerdem vorsätzlich. Ihm war bewusst, dass im Hinblick auf die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins derart umfangreiche Spenden eine Verletzung seiner bestehenden Pflichten aus dem Geschäftsführervertrag darstellten. Dabei musste ihm auch der entstehende Schaden bewusst sein.

Um das zu verdeutlichen, stellte das LAG die in den betreffenden Jahren getätigten Spenden ins Verhältnis zum jeweiligen Jahresgewinn. Teils überschritten die Spenden den Jahresgewinn deutlich. Teils erfolgten Spenden trotz eines Jahresverlustes. Damit war für das Gericht klar, dass die Spenden dem Verein in erheblichem Umfang Liquidität entzogen. Das verletzte seine wirtschaftlichen Interessen in gravierender Weise.

Darum bejahte das LAG auch die gesetzliche Haftung nach § 823 BGB

Das Gericht sah auch eine Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB (gesetzliche Haftung). Danach haftet der Schädiger, wenn er bei Verursachung des Schadens gegen ein Gesetz verstößt, das einen anderen schützen soll.

Diese Schutzregelung war im konkreten Fall § 266 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs (Untreue). Die dafür erforderliche Tatbestandsmerkmale waren für das LAG erfüllt: Der Geschäftsführer hatte die Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen. Diese Befugnis hatte er missbraucht, indem er im Außenverhältnis zwar wirksam, d. h. im Rahmen der ihm eingeräumten Vertretungsmacht handelte, die sich im Innenverhältnis ergebenden Beschränkungen aus § 241 Abs. 2 BGB aber nicht hinreichend beachtete. Dem Verein entstand dadurch ein Vermögensnachteil, der sich unmittelbar aus den treuwidrigen Handlungen ergab.

Schuldverhältnis ergab sich aus Geschäftsführervertrag

Geschäftsführer hatte Interessen des Vereins nicht gewahrt ...

... und gegen seine Pflichten aus dem Geschäftsführervertrag verstoßen

Vermögensnachteil des Vereins basierte auf treuwidrigen Handlungen

Schadenersatz aus Verlust der Gemeinnützigkeit

Die Besonderheit in diesem Fall war, dass der Vermögensschaden, den der Geschäftsführer verursachte, zum Entzug der Gemeinnützigkeit führte. Das LAG war der Auffassung, dass der Geschäftsführer auch für den dadurch entstandenen Schaden haftet.

Wichtig | Die dafür angesetzte Schadenssumme von 582.977 Euro hat das Gericht nicht näher aufgeschlüsselt. Grundsätzlich ergibt sie sich aus der Nachversteuerung, die auf den Entzug der Gemeinnützigkeit folgt. Sie wird sich insbesondere auf den Wegfall der Zweckbetriebsbegünstigung – also Körperschaft- und Gewerbesteuer – beziehen. Dazu kommt evtl. ein Wegfall der Umsatzsteuerbefreiung bzw. des ermäßigten Steuersatzes.

Das Gericht sah hier eine unzweifelhafte Verursachung durch das Handeln des Geschäftsführers. Mit den ohne ersichtliche Gegenleistung bezahlten Honoraren verstieß der Verein gegen das Gebot der Selbstlosigkeit. Deshalb entzog das Finanzamt dem Verein die Gemeinnützigkeit.

Damit war auch der Haftungstatbestand des § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 266 Abs. 1 StGB erfüllt. Der Geschäftsführer hatte zwar im Außenverhältnis wirksam aufgrund des Geschäftsführervertrags gehandelt, aber im Innenverhältnis seine Pflichten gegenüber dem Verein vorsätzlich verletzt.

Die Konsequenz für die Praxis

Im Urteilsfall war der vorsätzliche Missbrauch der Geschäftsführungsbefugnisse offensichtlich. In der Praxis wird sich für Vereinsvorstände und Geschäftsführer aber eher die Frage stellen, ob auch durch bloße Fehler in der Vermögensverwaltung – also durch Fahrlässigkeit – eine Haftung entstehen kann. Hier wird es auf den Einzelfall ankommen.

PRAXISTIPP | Das Urteil zeigt aber auch, wie sich die Vereinsleitung einer solchen Haftung entziehen kann. Liegt die Zustimmung von Vorstand bzw. Mitgliederversammlung vor, ist eine Haftung durch Überschreitung der Geschäftsführungsbefugnisse grundsätzlich ausgeschlossen. Hier kommt es aber darauf an, dass die zuständigen Organe ausreichend informiert wurden. Unabhängig davon, ob sie eine ausdrückliche Entlastung erteilt haben, ist dann eine Schadenshaftung ausgeschlossen. Das gilt auch für den Straftatbestand der Untreue.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Verstöße gegen Gemeinnützigkeitsrecht: Vertretungsbeschränkungen können schützen“, VB 4/2022, Seite 15 → Abruf-Nr. [48113704](#)
- Beitrag „Die Risiken der Vertretungsmacht: Wo setzt man Grenzen und wie kann man als Verein gestalten?“ VB 5/2022, Seite 14 → Abruf-Nr. [48256573](#)
- Beitrag „So lassen sich Vertretungsberechtigungen im Vorstand sinnvoll gestalten“, VB 6/2022, Seite 11 → Abruf-Nr. [48380625](#)

Wie bemisst sich ein solcher Schaden?

Haften Vorstand und Geschäftsführer auch schon bei Fahrlässigkeit?

Sich das eigene Tun von Gremien genehmigen lassen



IHR PLUS IM NETZ
Mehr zum Thema
auf vb.iww.de

NICHTRECHTSFÄHIGE VEREINE

Stichtag 01.01.2024: So wirkt sich das „MoPeG“ auf den Vereinsbereich aus

von Rechtsanwalt Michael Röcken, Bonn, www.ra-roecken.de

| Zum Jahresbeginn 2024 ist eine Gesetzesreform in Kraft getreten, die auch den Vereinsbereich betrifft – das Gesetz zur „Modernisierung des Personengesellschaftsrechts“. Unter anderem ist mit dem „MoPeG“ § 54 BGB angepasst worden. VB liefert die Details. |

Die bisherige Rechtslage zum „nicht eingetragenen Verein“

Der „nicht eingetragene Verein“ ist bisher in § 54 BGB behandelt worden. Die Regelung spricht von „nicht rechtsfähigen Vereinen“ und verweist auf das Gesellschaftsrecht. Weiter sah das Gesetz hier vor, dass aus einem Rechtsgeschäft, das „im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, der Handelnde persönlich haftet; sofern mehrere handeln, haften sie als Gesamtschuldner“ (§ 54 S. 2 BGB).

Der BGH hatte diese Verweisung des § 54 BGB auf Gesellschaftsrecht schon 1979 (Urteil vom 02.04.1979, Az. II ZR 141/78) als überholt angesehen. Das hatte zur Folge, dass auch für nicht eingetragene Vereine die vereinsrechtlichen Vorschriften angewendet wurden, soweit weder die Rechtsfähigkeit noch die Eintragung vorausgesetzt wird. Voraussetzung war hier, dass diese Vereine mit einer körperschaftlichen Verfassung und einem Gesamtnamen ausgestattet waren, so dass dann im Zweifel Vereinsrecht anzuwenden war (BGH, Beschluss vom 21.05.2019, Az. II ZR 157/18, Abruf-Nr. [210112](#)).

Die Neuregelung von § 54 BGB durch das MoPeG

Der Gesetzgeber sah im Hinblick auf diese Rechtsprechung den Begriff des „nicht rechtsfähigen Vereins“ als verwirrend an (Bundesrat, Drucksache 59/21, S. 133). Der nicht eingetragene Verein wird deswegen künftig als „Verein ohne Rechtspersönlichkeit“ bezeichnet. Auch wollte er diese Rechtsprechung gesetzlich verankern und erklärte für Vereine, die nicht im Vereinsregister eingetragen waren, die für Vereine geltenden Vorschriften der §§ 24 bis 53 BGB für entsprechend anwendbar.

■ § 54 Abs. 1 BGB 2024

Für Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und die nicht durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtspersönlichkeit erlangt haben, sind die Vorschriften der §§ 24 bis 53 entsprechend anzuwenden. Für Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und die nicht durch staatliche Verleihung Rechtspersönlichkeit erlangt haben, sind die Vorschriften über die Gesellschaft entsprechend anzuwenden.

Alte Regelung in § 54 BGB ...

... war vom BGH zerlegt worden

Aus dem „nicht eingetragenen Verein“ ist ...

... der „Verein ohne Rechtspersönlichkeit“ geworden

Diese Anwendung der vereinsrechtlichen Vorschriften soll jedoch nach dem Wortlaut des neuen § 54 BGB nur dann gelten, wenn der Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (vgl. § 21 BGB). Für Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und denen nicht nach § 22 BGB Rechtspersönlichkeit verliehen wurde, soll weiterhin das Recht der Gesellschaft anwendbar sein.

Wichtig | Je nach Art und Umfang der wirtschaftlichen Betätigung führt dies zur Anwendbarkeit der Vorschriften für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder für die offene Handelsgesellschaft. Ob das der Fall ist, richtet sich nach der Art und dem Umfang der Tätigkeit des Vereins. Wenn ein wirtschaftlicher Verein ohne Rechtspersönlichkeit ein Handelsgewerbe betreibt, gilt für ihn das Recht der offenen Handelsgesellschaft.

Weitere Regelungen aus dem MoPeG mit Vereinsbezug

Mit dem MoPeG wurde nicht nur § 54 BGB neu gefasst, sondern auch andere Normen, welche einen vereinsrechtlichen Bezug haben.

Parteifähigkeit (§ 50 Abs. 2 ZPO)

Nach der bisherigen Fassung des § 50 Abs. 2 ZPO konnte ein Verein, der nicht rechtsfähig ist, klagen und verklagt werden. Im Rechtsstreit hatte er die Stellung eines rechtsfähigen Vereins. Durch das MoPeG wurde § 50 Abs. 2 ZPO ersatzlos gestrichen. Der Gesetzgeber verweist darauf, dass das Klarstellungsinteresse des § 50 Abs. 2 ZPO a. F. mit der neuen Fassung von § 54 Abs. 1 BGB weggefallen ist (Bundestagsdrucksache 19/27635, S. 202). Der nicht eingetragene Verein wird nämlich entweder dem eingetragenen Verein gleichgestellt und insoweit rechts- und damit parteifähig. Alternativ ergibt sich die Rechts- und Parteifähigkeit aus der Verweisung auf das Gesellschaftsrecht. Danach ist die GbR ihrerseits nach § 705 Abs. 2 BGB-E rechts- und damit parteifähig.

Grundbuchfähigkeit

Der BGH hatte bislang die Auffassung vertreten, dass ein nichtrechtsfähiger Verein nicht allein unter seinem Vereinsnamen als Eigentümer im Grundbuch eingetragen werden könne (BGH, Beschluss vom 21.01.2016, Az. V ZB 19/15). Zusätzlich waren auch dessen Mitglieder einzutragen. Das ergab sich bis dahin durch die Verweisung auf das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Davon wurde auch § 47 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) erfasst (KG Berlin, Beschluss vom 16.03.2023, Az. 1 W 445/22, Abruf-Nr. [238814](#)).

Wichtig | Durch das MoPeG hat § 47 Abs. 2 GBO folgenden Wortlaut erhalten: „Für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts soll ein Recht nur eingetragen werden, wenn sie im Gesellschaftsregister eingetragen ist.“ Da nunmehr § 47 Abs. 2 GBO auf das Gesellschaftsregister Bezug nimmt, wurde § 899a BGB gestrichen, der bis zum 31.12.2023 eine Vermutungswirkung zugunsten der Gesellschafterstellung fingierte.

Noch im Jahr 2023 hatten sich zwei Obergerichte mit der Frage der Grundbuchfähigkeit des „nicht rechtsfähigen Vereins“ i. S. v. § 54 BGB aF befasst.

Nur ideelle Vereine sind begünstigt

Wirtschaftliche Betätigung führt in die GbR oder OHG

Nicht eingetragener Verein ist als Verein oder GbR rechtsfähig

Das KG Berlin (Beschluss vom 16.03.2023, Az. 1 W 445/22, Abruf-Nr. [238814](#)) und das OLG Frankfurt (Beschluss vom 02.08.2023, Az. 20 W 154/23, Abruf-Nr. [238010](#)) wiesen beide darauf hin, dass nicht geklärt sei, ob nunmehr ein „Verein ohne Rechtspersönlichkeit“ im Grundbuch verzeichnet werden könne. Das KG Berlin verweist darauf, dass nach dem 01.01.2024 durchaus mit Schwierigkeiten bei Verfügungen über das Eigentum zu rechnen sei, da § 899a BGB aufgehoben wurde. Damit entfalle die – auch für das Grundbuchamt geltende Vermutung –, dass nur die gemäß § 47 Abs. 2 GBO als solche im Grundbuch eingetragenen Personen Gesellschafter sind (§ 899a S. 1 BGB a. F.).

Nach der neuen Fassung des § 47 Abs. 2 GBO werden für eine GbR im Grundbuch nur noch Rechte eingetragen, wenn die GbRe im Gesellschaftsregister eingetragen ist. Für „Vereine ohne Rechtspersönlichkeit“ gilt jetzt aber Vereinsrecht (§ 54 Abs. 1 S. 1 BGB). Da im MoPeG nicht ausdrücklich geregelt worden ist, ob für (Ideal-)Vereine ebenfalls der Voreintragungsgrundsatz gilt, ist hier keine Verbesserung im Vereinsbereich eingetreten.

Auch das OLG Frankfurt wies in seiner Entscheidung darauf hin, dass ungeklärt sei, welche Auswirkungen die veränderte Rechtslage auf entsprechend § 47 Abs. 2 S. 1 GBO vorgenommene Grundbucheintragungen habe.

Handelndenhaftung (§ 54 Abs. 2 BGB)

Der neue § 54 BGB hat nunmehr einen zweiten Absatz erhalten:

■ § 54 Abs. 2 BGB

Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines Vereins ohne Rechtspersönlichkeit einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, haften sie als Gesamtschuldner.

Dieser Abs. 2 entspricht inhaltlich dem bis zum 31.12.2023 geltenden § 54 S. 2 BGB. Dass die Handelndenhaftung in einem eigenen Absatz geregelt worden ist, soll nach dem Willen des Gesetzgebers ausdrücken, dass die Vorschrift weiterhin auf alle Vereine ohne eigene Rechtspersönlichkeit anzuwenden ist (Bundestagsdrucksache 19/27635, S. 124). Eine inhaltliche Änderung gegenüber dem geltenden § 54 S. 2 BGB ist damit nicht bezweckt.

FAZIT | Das MoPeG hat für den Vereinsbereich nur insoweit eine klarstellende Funktion, dass das durch die Rechtsprechung geschaffene Recht nun im Gesetz verankert ist. Wirtschaftlich tätige Vereine sollten überlegen, ob nicht direkt eine andere Rechtsform für sie besser ist. Wer Grundbesitz erwerben will, sollte dringend überlegen, sich in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- „Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)“, vb.iww.de → Abruf-Nr. [238813](#)

Unklare
Rechtssituation ...

... hat sich durch
Neuregelung
kaum verändert

Persönliche Haftung
des Vertreters



IHR PLUS IM NETZ
Gesetzeswortlaut
Abruf-Nr. 238813

PRAXISFALL

Welche Anforderungen gibt es an den Sitz des Vereins?

| Der Sitz des Vereins muss in der Satzung festgelegt werden. Außer der postalischen Erreichbarkeit gibt es hier aber keine besonderen Anforderungen. |

FRAGE: *Unser Verein hatte bis jetzt eine postalische Anschrift – über einem Postfach am Ort, der auch als Vereinssitz eingetragen ist. Dieses Postfach gibt es nicht mehr, und wir haben auch sonst keine Postanschrift in der Gemeinde des satzungsmäßigen Sitzes. Muss die Anschrift eines Vereins zwingend in der Gemeinde sein, in der der Verein seinen Satzungssitz hat?*

ANTWORT: Grundsätzlich nicht. Es ist anerkannt, dass ein Verein einen „fiktiven“ Sitz haben kann; also eine Anschrift, an der keine Tätigkeiten des Vereins stattfinden.

Verwaltungssitz und Sitz laut Satzung

Nach § 24 BGB gilt als Sitz eines Vereins, „wenn nicht ein anderes bestimmt ist“, der Ort, an dem die Verwaltung geführt wird. Die Satzung kann also den Vereinssitz abweichend vom Verwaltungssitz bestimmen. Dabei kann auch ein fiktiver Satzungssitz festgelegt werden, an dem also keinerlei Vereinsaktivitäten stattfinden. Das darf aber nicht missbräuchlich geschehen. Das wäre vor allem dann der Fall, wenn sich der Verein so dem Zugriff von Gläubigern oder der (gerichtlichen) Zustellung von Schriftstücken entziehen will. Es gibt also keinerlei Notwendigkeit, dass der Verein an seinem Satzungssitz auch irgendeine Verwaltung hat. In der Praxis genügt ein Briefkasten (z. B. an einem Privathaus), der regelmäßig geleert wird.

Postalische Erreichbarkeit ist ausschlaggebend

Unverzichtbar ist also nur, dass der Verein postalisch über den eingetragenen Sitz erreichbar ist. Die Post muss dort aber nicht bearbeitet werden. Deswegen gibt es auch keine Bedenken gegen ein Postfach oder einen Nachsendeauftrag. In jedem Fall sichergestellt sein muss dabei, dass Schreiben des Registergerichts zustellbar sind. Das wäre also in Ihrem Fall ein Problem, wenn es am angegebenen Ort weder ein Postfach noch eine Postadresse gibt. Stellt das Registergericht das fest, kann es den Verein auffordern, eine ladungsfähige Anschrift mitzuteilen.

Sitzverlegung ist Satzungsänderung

Kann der Verein an seinem Satzungssitz keine zustellfähige Adresse nachweisen, muss er den Sitz ändern. Das geht nur per Satzungsänderung. Die wird erst mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam. Den Sitz kann der Verein frei bestimmen. Er muss sich in Deutschland befinden und eindeutig einer Gemeinde zugeordnet sein. Ein Doppelsitz ist auf keinen Fall zulässig. Unbedingt zu empfehlen – und auch üblich – ist, nur die Stadt oder Gemeinde anzugeben, keine genaue Adresse. Dann ist ein Wechsel des Verwaltungssitzes innerhalb der Gemeinde keine Änderung des Satzungssitzes.

Verein hat in Gemeinde des Sitzes laut Satzung keine Postanschrift mehr

Das regelt § 24 BGB

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an IWW Institut, Redaktion „VB“

Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Fax: 0931 418-3080, E-Mail: vb@iww.de

Redaktions-Hotline: 0931 418-3075

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de

Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg

IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter vb.iww.de finden Sie

- Downloads (Musterverträge, Checklisten, Arbeitshilfen)
- Archiv (alle Beiträge seit 2006)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren, schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.

Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „VB“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „VB“ auch auf facebook.com/vb.iww



NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige auf iww.de/newsletter:

- VB-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen



SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de

VEREINSBRIEF STEUERN • RECHT • VEREINSMANAGEMENT (ISSN 1862-6718)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der-Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg, Geschäftsführer Dr. Jürgen Böhm, Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080, E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion | RA Eva Köstler (Chefredakteurin); Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur)

Beteiligungsverhältnisse | Gesellschafterin: Vogel Communications Group GmbH & Co. KG

Schriftleiter | Wolfgang Pfeffer, Drefahl

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 17,40 Euro einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

„Vorbereitung ist alles:

Machen Sie Ihre Mandanten fit
für die Betriebsprüfung!“

Patrick Krullmann



IWW-Webinare

Aktuelles aus der Betriebsprüfung

Brennpunkte kennen, Hinzuschätzungen vermeiden

Ob aktuelle Anwendungserlasse, neue Prüfungsmethoden oder Anforderungen der GoBD: Die Betriebsprüfung bietet immer wieder neue Brennpunkte. Mit der Webinar-Reihe sind Sie auf dem neuesten Stand. Tobias Teutemacher stellt Ihnen einmal im Quartal aktuelle Verwaltungsanweisungen, BFH- und FG-Urteile vor und erläutert sie anhand von anschaulichen Praxisfällen.

Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie 90,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

Referent

Patrick Krullmann

Finanzbeamter NRW mit den Schwerpunkten DV- bzw. elektronische Aufzeichnungssysteme und deren Datensicherung, -aufbereitung und -analyse, mit langjähriger Außendienst Erfahrung, Autor diverser Fachbeiträge.

Teilnehmerkreis

Bilanzbuchhalter, Steuerberater, Steuerfachangestellte/-wirte

Termine

14.02.2024, 15.05.2024,
21.08.2024, 13.11.2024

jeweils 09:30 – 11:30 Uhr

Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 129,00 €,
im Abonnement
(4 Termine in 12 Monaten)
106,50 € pro Termin,
Preise zzgl. USt.

Buchungs-Nr. 1083

**Anmeldung und
aktuelles Programm
unter [iww.de/S195](https://www.iww.de/S195)**

